

PREISBLATT FÜR GRUNDVERSORGUNG (ZWEITARIFMESSUNG) IN GEMEINDEN BIS 25.000 EINWOHNER

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung
Preise gültig ab 01.01.2023

VERBRAUCH IM JAHR		ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
		netto	brutto	netto	brutto
bis 3.000 kWh in der Hochtarifzeit	(ZONE 1)	39,194 ct/kWh	46,64 ct/kWh	14,34 €/Monat	17,06 €/Monat
bis 10.000 kWh in der Hochtarifzeit	(ZONE 2)	39,274 ct/kWh	46,74 ct/kWh	14,14 €/Monat	16,83 €/Monat
in der Niedertarifzeit	(NT)	32,558 ct/kWh	38,74 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]				ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]		
	ZONE 1	ZONE 2	NT		ZONE 1	ZONE 2
ARBEITSPREIS (netto)	39,194	39,274	32,558	GRUNDPREIS (netto)	172,08	169,68
▪ Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	73,00	73,00
▪ Konzessionsabgabe	1,320	1,320	0,610	▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt)	40,30	40,30
▪ gesetzliche Umlagen						
KWK-Umlage	0,357	0,357	0,357			
§19-StromNEV-Umlage	0,417	0,417	0,417			
Offshore-Haftungsumlage	0,591	0,591	0,591			
Netzentgelt pro verbrauchter kWh	7,850	7,850	7,850			
▪ Versorgeranteil	26,609	26,689	20,683	▪ Versorgeranteil	58,78	56,38

*Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung, beim Einsatz von anderen Messsystemen werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Schwachlastzeit: Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.

VERRECHNUNGSPREISE (BRUTTO) FÜR SONSTIGE GERÄTE

Eintarifzähler	12,79 €/Jahr
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät	47,96 €/Jahr
Stromwandlersatz	53,55 €/Jahr

PREISBLATT FÜR GRUNDVERSORGUNG (ZWEITARIFMESSUNG) IN GEMEINDEN BIS 25.000 EINWOHNER

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung
Preise gültig ab 01.09.2023

VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
	netto	brutto	netto	brutto
bis 30.000 kWh in der Hochtarifzeit (HT)	34,894 ct/kWh	41,52 ct/kWh	15,01 €/Monat	17,86 €/Monat
in der Niedertarifzeit (NT)	28,258 ct/kWh	33,63 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]			ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]	
	HT	NT		
ARBEITSPREIS (netto)	34,894	28,258	GRUNDPREIS (netto)	180,12
▪ Stromsteuer	2,050	2,050	▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	73,00
▪ Konzessionsabgabe	1,320	0,610	▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt)	40,30
▪ gesetzliche Umlagen				
KWK-Umlage	0,357	0,357		
§19-StromNEV-Umlage	0,417	0,417		
Offshore-Haftungsumlage	0,591	0,591		
Netzentgelt pro verbrauchter kWh	7,850	7,850		
▪ Versorgeranteil	22,309	16,383	▪ Versorgeranteil	66,82

*Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung, beim Einsatz von anderen Messsystemen werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Schwachlastzeit: Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.

VERRECHNUNGSPREISE (BRUTTO) FÜR SONSTIGE GERÄTE

Eintarifzähler	12,79 €/Jahr
Zweitartfzähler inkl. Tarifschaltgerät	47,96 €/Jahr
Stromwandlersatz	53,55 €/Jahr